

HSD NR.628

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

27.08.2018
Nummer 628

ROBERT-SCHUMANN-HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 88 / 27.08.2018

Herausgeber: Der Rektor

**Dritte Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den
gemeinsamen Bachelorstudiengang
Ton und Bild
an der Hochschule Düsseldorf und der
Robert Schumann Hochschule Düsseldorf**

Vom 27.08.2018

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung haben die Hochschule Düsseldorf und die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf einvernehmlich die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Prüfungsordnung für den gemeinsamen Bachelorstudiengang Ton und Bild an der Hochschule Düsseldorf und der Robert Schumann Hochschule vom 04.08.2010 / 29.09.2010 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 236 und Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf Nr. 45), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2012 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 330 und Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf Nr. 57) und Satzung vom 10.03.2016 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 444 und Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf Nr. 72), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 1 und 2 werden durch die folgenden Sätze 1 bis 5 neu gefasst:

„(5) Die Teilnahme an Prüfungen im technisch-wissenschaftlichen Bereich (HSD-Anteil) setzt eine ordnungsgemäße Anmeldung voraus. Die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der einzelnen Module erfolgt über das jeweils durch Beschluss des Prüfungsausschusses benannte IT-System. Eine schriftliche Anmeldung ist möglich, wenn der Prüfungsausschuss diese zulässt. Der Prüfungsausschuss setzt jeweils für das Sommer- und Wintersemester Beginn und Ende der Anmeldephase fest und gibt diese frühzeitig per Aushang und/oder elektronisch bekannt. Die Anmeldung kann für mehrere Modulprüfungen gleichzeitig erfolgen, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden.“

b) Die Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 6 und 7.

2. § 7a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird „sollen“ durch „wird“ ersetzt und am Satzende „werden“ gestrichen. In Satz 2 wird „kann“ durch „wird“ ersetzt und am Satzende „werden“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen gesundheitlicher Behinderung, entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit oder der Pflege von Personen im Sinne von § 64 Absatz 2 Nr. 5 HG NRW nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag einen Nachteilsausgleich nach Maßgabe des Absatz 1.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird „kann“ durch „wird auf Antrag“ ersetzt und am Satzende „werden“ gestrichen. In Satz 2 wird „können“ durch „werden“ ersetzt und am Satzende „werden“ gestrichen.

d) Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Nachteile bei der Erbringung von Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen nach Maßgabe des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vermieden oder ausgeglichen werden. Zeigt die Kandidatin gem. § 15 Absatz 1 MuSchG gegenüber der Hochschule an, dass sie schwanger ist bzw. stillt, werden durch den Prüfungsausschuss für und in Abstimmung mit der schwangeren bzw. stillenden Kandidatin notwendige Ausgleichsmaßnahmen benannt. Für die Zeit vor und nach der Entbindung muss die Kandidatin aktiv erklären, an Modulprüfungen bzw. Vorleistungen teilnehmen zu wollen, obwohl die Schutzfristen des § 3 MuSchG gelten. Zur Bestimmung geeigneter und angemessener Ausgleichsmaßnahmen wird der Prüfungsausschuss durch das Familienbüro der Hochschule beraten.“

e) Absatz 4 wird zu Absatz 5 und Satz 1 wird nach „Anträge auf Nachteilsausgleich“ um „nach den Absätzen 1 bis 3“ ergänzt.

3. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 – ANERKENNUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Auf Antrag werden Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Für die Anerkennung von an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen sind durch den Prüfungsausschuss die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften vorrangig zu beachten, wenn sie die bzw. den Studierenden abweichend von Absatz 1 begünstigen. Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Sonstige Kompetenzen, Kenntnisse und Qualifikationen können auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf Antrag angerechnet werden, wenn diese Kompetenzen, Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfungen sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(5) Die Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nach Absatz 1 und die Anrechnung sonstiger Kompetenzen, Kenntnisse und Qualifikationen nach Absatz 3 trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die jeweiligen Prüfungsgebiete im Fachbereich Medien an der Hochschule Düsseldorf bzw. an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf prüfungsberechtigten Personen. Der Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Prüfungsausschuss befindet nach Eingang innerhalb von acht Wochen über den Antrag, sofern alle für die Durchführung des Anerkennungs- bzw. Anrechnungsverfahrens erforderlichen Informationen vorliegen. Es obliegt der bzw. dem antragstellenden Studierenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizubringen. Der Prüfungsausschuss hat eine Nichtanerkennung zu begründen und die begründenden Tatsachen nachzuweisen.

(6) Werden Prüfungsleistungen sowie sonstige Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt, sind die Noten bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die Abbildung von Noten in Notenpunkte erfolgt gemäß folgender Tabelle:

Note:	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0
Notenpunkte:	100	92	87	82	77	72	67	62	57	50

Tragen mehrere bewertete Prüfungsleistungen zur Anerkennung eines Moduls bei, so sind die Noten der Teilleistungen mit einem Gewicht entsprechend der Anteile zum Gesamtmodul zur Anerkennungsnote zu mitteln.

(7) Für die Umrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen in das deutsche Notenschema werden durch den Prüfungsausschuss Verfahren zur Notenumrechnung festgelegt. Ist eine Umrechnung nicht möglich, wird statt einer Note der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die Prüfungsleistung bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(8) Den Studierenden werden die CP (Credit Points) im Rahmen der Anerkennung gutgeschrieben, die laut der Modultabelle (Anlage 1) auf das Modul entfallen, auf das die Prüfungsleistungen oder sonstige Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt wurden. Die Vergabe der CP (Credit Points) kann nur erfolgen, wenn alle durch diese Prüfungsordnung und/oder das Modulhandbuch vorgesehenen Voraussetzungen für die Vergabe der CP (Credit Points) erfüllt sind. Jede Anerkennung wird im Zeugnis kenntlich gemacht.

(9) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Unterlagen von ausländischen Hochschulen müssen in Form einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt werden.

(10) Kann ein Modul nicht vollständig anerkannt werden, kann für jede fehlende Leistung eine Ergänzungsprüfung beantragt werden, die in Art und Umfang dem fehlenden Prüfungsanteil an der Modulprüfung entspricht. Die Note bzw. Notenpunktzahl für die Modulprüfung ergibt sich in diesen Fällen jeweils aus den mit den Workloads der Kurseinheiten gewichteten Noten bzw. Notenpunktzahlen für alle Kurseinheiten des Moduls."

4. In § 11 werden die Absätze 1 bis 3 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich von Modulprüfungen, die nach dieser Prüfungsordnung in ihrer Wiederholbarkeit beschränkt sind, bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungsbeginn ohne Angaben von Gründen abmelden.

(2) Eine Prüfungsleistung, die nach dieser Prüfungsordnung in ihrer Wiederholbarkeit beschränkt ist, wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit 0 Notenpunkten bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Abgabefrist ohne triftige Gründe versäumt, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Bearbeitungs- bzw. Prüfungszeit ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(3) Die für den Rücktritt geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein die Prüfungsunfähigkeit bescheinigendes ärztliches Attest vorzulegen. Bestehen im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte, dass eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich anzunehmen ist oder ein anderer Nachweis sachgerecht erscheint, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß S. 1 an, kann die Kandidatin oder der Kandidat sich zu der betreffenden Prüfungsleistung erneut anmelden, ohne einen Prüfungsversuch zu verlieren."

5. § 15 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird der Verweis „§ 51 Absatz 1 Punkt c) HG NW“ in „§ 51 Absatz 1 Punkt 3 HG NRW“ geändert.

b) Die neuen Sätze 4 und 5 werden ergänzt:

„Das Kolloquium kann im Fall des Nichtbestehens insgesamt nur einmal wiederholt werden. Satz 3 gilt entsprechend.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:
Absatz 2a wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Bereichsspezifische Modulprüfungen
a) Modulprüfungen aus dem technisch-wissenschaftlichen Bereich (HSD)
Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. 50 Notenpunkten bewertet wurde. Die Wiederholbarkeit einer nicht bestandenen Modulprüfung ist nicht eingeschränkt. Hiervon abweichend gelten für die Bachelorarbeit § 15 Absatz 7 Satz 1 und für das Kolloquium § 15 Absatz 7 Satz 4.“
7. § 20 Absatz 4 wird gestrichen.
8. § 23 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Neben dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen eine zweisprachige (Deutsch und Englisch) Bachelorurkunde ausgehändigt.“
9. § 27 wird ersatzlos gestrichen.
10. In das Inhaltsverzeichnis wird für § 10 der Titel „Anerkennung von Prüfungsleistungen“ aufgenommen und „§ 27 Salvatorische Klausel“ gestrichen.

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2018 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf und im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Medien der Hochschule Düsseldorf vom 18.07.2018 sowie aufgrund des Eilentscheids des Vorsitzenden des Fachbereichs Medien der Hochschule Düsseldorf vom 25.07.2018 und aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 19.07.2018, sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Düsseldorf am 31.07.2018 und der Kenntnisnahme des Rektors der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf am 08.08.2018.

Düsseldorf, den 27.08.2018

gez.
Der Dekan
des Fachbereichs Medien
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Ulrich Klinkenberg

gez.
Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
Prof. Raimund Wippermann